

Fall 7 – Kaufrechtwiederholung
Schwierigkeit: schwierig

Der Milchmann

Student S reicht es, Zivilrecht hatte er sich leichter vorgestellt und das Studium ist ohnehin nicht der erhoffte Halbtagsjob. Er entschließt sich, eine Karriere als Milchmann zu verfolgen und meldet sogleich ein entsprechendes Gewerbe an. Für diesen Zweck kauft er bei V einen gebrauchten Lieferwagen für 36.000,00 Euro. Nach der Ablieferung und Bezahlung des Fahrzeugs stellt S fest, dass sich die Tür zur Ladefläche nicht öffnen lässt. Der Defekt war auch bei gründlichem Nachsehen nicht zu erkennen.

Am nächsten Tag begibt sich S in die Werkstatt des V. V erkennt sofort, dass es sich bei dem Defekt um eine Kleinigkeit handelt und dieser schnell behoben werden könnte, verweigert jedoch die Reparatur mit der Begründung, der Kaufvertrag sei erfüllt und damit erledigt, die Gefahr, dass etwas nicht funktionieren würde, sei auf S übergegangen. Auch die Mietwagenkosten werde er nicht bezahlen, der Wagen sei so alt, dass es ihn sonst nirgendwo mehr auf dem Markt gäbe und auch nicht mehr gebaut würde – S solle sich nicht so haben.

Die Reparaturkosten für das Türschloss würden in diesem Fall 89,00 Euro betragen. Welche kaufrechtlichen Mängelrechte kann S gegen V erfolgreich geltend machen?

Bearbeitervermerk: Vorschriften des HGB sind nicht zu prüfen.

Lösungsvorschlag

A. Anspruch des S auf Nachbesserung gem. §§ 439 Abs. 1 Alt. 1, 437 Nr. 1 BGB

S könnte einen Anspruch gegen V auf Nacherfüllung in Form der Nachbesserung gem. §§ 439 Abs. 1 Alt. 1, 437 Nr. 1 BGB haben.

Hinweis: Uneinheitlich wird gehandhabt, welche Vorschriften im Obersatz (wo) zu zitieren sind. Manche sind der Auffassung, die tatbestandsbegründenden Vorschriften wie §§ 434, 446 BGB seien ebenfalls zu zitieren. Andere beschränken die Zitierung auf die Anspruchsgrundlage selbst, in diesem Fall § 439 Abs. 1 Alt. 1 BGB.

I. Anspruch entstanden

Zunächst müsste der Anspruch entstanden sein.

1. Wirksamer Kaufvertrag

S und V haben einen wirksamen Kaufvertrag gem. § 433 BGB geschlossen.

2. Sachmangel bei Gefahrübergang

Gem. § 437 BGB müsste die Kaufsache mangelhaft sein, d.h. die Sache müsste einen Sachmangel bei Gefahrübergang gem. § 434 BGB oder einen Rechtsmangel bei Erwerb gem. § 435 BGB haben.

Prüfungsbedürftig erscheint, ob der Lieferwagen einen Sachmangel im Sinne des § 434 BGB aufweist. Gemäß § 434 Abs. 1 S. 1 BGB ist eine Sache mangelhaft, wenn die Ist-Beschaffenheit negativ von der vertraglich vereinbarten Soll-Beschaffenheit abweicht und mithin nicht den subjektiven Anforderungen entspricht. Da dem Sachverhalt keine Informationen zu einer konkreten Beschaffenheitsvereinbarung zwischen S und V entnommen werden können und auch nicht ersichtlich ist, ob S dem V mitteilte, dass er den Lieferwagen zum Zwecke der täglichen Belieferung seiner Kunden kaufen möchte, muss das Fahrzeug gem. § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BGB zur gewöhnlichen Verwendung geeignet sein und eine Beschaffenheit i.S.d. § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 lit. a BGB aufweisen, die bei Sachen gleicher Art üblich ist und die ein durchschnittlicher Käufer aufgrund der Art der Sache erwarten kann.

Die gewöhnliche Verwendung eines Lieferwagens ist das Transportieren von Gegenständen, wobei insbesondere die große Ladefläche benötigt wird. Kann diese nicht genutzt werden, eignet sich das Fahrzeug nicht zur gewöhnlichen Verwendung. Im Übrigen ist es üblich, dass sich bei einem Fahrzeug alle Türen und der Kofferraum öffnen und schließen lassen. Folglich ist der Lieferwagen mangelhaft.

Gem. §§ 434 Abs. 1 S. 1, 437 BGB müsste der Mangel bei Gefahrübergang vorgelegen haben. Gem. § 446 S. 1 BGB geht die Gefahr mit Übergabe der Sache auf den Käufer über. Der Defekt der Türen lag schon bei Ablieferung des Fahrzeugs

bei S und somit bei Gefahrübergang vor. Somit ist der Lieferwagen i.S.d. §§ 437, 446 S. 1, 434 BGB bei Gefahrübergang mangelhaft.

Hinweis: Vertretbar ist selbstverständlich auch, die Prüfung an dieser Stelle anders zu gliedern und zuerst das Vorliegen eines Sachmangels und sodann in einem eigenen Punkt die Gefahrübergangszeitigkeit zu prüfen.

3. Kein Ausschluss der Mängelgewährleistungsrechte

Ein gesetzlicher oder vertraglicher Ausschluss von Gewährleistungsrechten ist vorliegend nicht einschlägig. Insbesondere greift § 442 Abs. 1 BGB nicht, da S den Mangel bei Übergabe unverschuldet nicht bemerkt hat.

4. Rechtsfolge

Gem. § 437 Nr. 1 BGB kann S Nacherfüllung nach § 439 BGB verlangen. Hierbei kann der Käufer gem. § 439 Abs. 1 BGB zwischen Nachbesserung (Reparatur der Sache) und Nachlieferung (Lieferung einer mangelfreien Sache) wählen. Im Falle der Nachbesserung ist V verpflichtet, den Mangel an dem Lieferwagen zu beseitigen.

5. Zwischenergebnis

Der Anspruch auf Nacherfüllung ist entstanden.

II. Anspruch nicht erloschen

Anhaltspunkte für einen Untergang (Erlöschen) des Anspruchs sind nicht ersichtlich.

III. Anspruch durchsetzbar

Gleiches gilt im Hinblick auf mögliche Einreden des Schuldners. Der Anspruch ist durchsetzbar.

IV. Ergebnis

E hat gegen V einen Anspruch auf Nacherfüllung durch Nachbesserung (Beseitigung des Mangels durch Reparatur) gem. § 437 Nr. 1, § 439 Abs. 1 Alt. 1 BGB.

B. Anspruch des S gegen V auf Nacherfüllung durch Nachlieferung gem. §§ 439 Abs. 1 Alt. 2, 437 Nr. 1 BGB

S könnte einen Anspruch auf Nacherfüllung in Form der Nachlieferung Zug um Zug gegen Rückgabe des mangelhaften Lieferwagens gem. §§ 439 Abs. 1 Alt. 2, 437 Nr. 1 BGB gegen V haben.

I. Anspruch entstanden

Zunächst müsste der Anspruch müsste entstanden sein.

1. Wirksamer Kaufvertrag und Sachmangel bei Gefahrübergang

S und V haben einen wirksamen Kaufvertrag gem. § 433 BGB geschlossen und der Lieferwagen war bei Gefahrübergang mangelhaft, auch ein Ausschluss der Haftung ist nicht gegeben.

2. Rechtsfolge

Nach §§ 439 Abs. 1, 437 Nr. 1 BGB kann der Käufer zwischen Nachbesserung und Nachlieferung wählen. Im Falle der Nachlieferung ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer eine mangelfreie Sache zu liefern. Im Gegenzug kann der Verkäufer bei Nachlieferung die Rückgabe der bereits gelieferten mangelhaften Sache i.S.d. vgl. § 439 Abs. 5 BGB fordern.

3. Zwischenergebnis

Ein Anspruch auf Nachlieferung eines neuen Lieferwagens ist somit entstanden.

II. Anspruch untergegangen

Der Anspruch dürfte nicht erloschen sein. Auf den Lieferanspruch finden neben der besonderen Regelung des § 439 Abs. 4 BGB auch die allgemeinen Vorschriften Anwendung.

Demnach könnte die Lieferung eines mangelfreien Lieferwagens an S gem. § 275 Abs. 1 BGB unmöglich sein. Bei einem Kaufvertrag über gebrauchte Sachen, insbesondere im Falle gebrauchter Fahrzeuge, handelt es sich regelmäßig um Stückschulden. Die Ersatzlieferung ist damit zwar nicht von vornherein ausgeschlossen, jedoch ist hier nicht ersichtlich, dass V ein mangelfreies, gleichwertiges und gleichartiges Fahrzeug nachliefern könnte, er beruft sich sogar darauf, dass keine Fahrzeuge gleicher Serien mehr vorhanden wären und gebaut würden.

Die Nachlieferung eines mangelfreien Lieferwagens ist dem V somit gem. § 275 Abs. 1 BGB unmöglich, sodass der Anspruch erloschen ist.

III. Ergebnis

Ein Anspruch auf Nachlieferung gem. §§ 439 Abs. 1 Alt. 2, 437 Nr. 1 BGB besteht nicht.

C. Anspruch des S gegen V auf Rückzahlung des Kaufpreises gem. §§ 323, 440 i.V.m. § 346 Abs. 1 BGB

S könnte einen Anspruch auf Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises i.H.v. 36.000,00 Euro aus Rückgewährschuldverhältnis gem. §§ 434, 323 i.V.m. § 346 Abs. 1 BGB haben.

I. Anspruch entstanden

Der Anspruch müsste entstanden sein. S steht ein Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises aus § 437 Nr. 2 Alt. 1, § 323 i.V.m. § 346 Abs. 1 BGB zu, wenn er wirksam vom Kaufvertrag mit V zurückgetreten ist.

1. Rücktrittsgrund

Fraglich ist, ob ein Rücktrittsgrund besteht. Ein solcher könnte sich aus § 437 Nr. 2, § 323 BGB ergeben.

a) Wirksamer Kaufvertrag und Sachmangel bei Gefahrübergang

S und V haben einen wirksamen Kaufvertrag gem. § 433 BGB geschlossen und der Lieferwagen war bei Gefahrübergang mangelhaft.

b) Kein grundsätzlicher Ausschluss der Mängelgewährleistungsrechte

Ein gesetzlicher (z.B. § 442 BGB) oder vertraglicher (siehe § 444 BGB) Ausschluss von Gewährleistungsrechten ist vorliegend nicht einschlägig. Insbesondere greift § 442 Abs. 1 BGB nicht ein, da S den Mangel bei Übergabe unverschuldet nicht bemerkt hat und ihn nicht erkennen musste.

c) Fälliger Nacherfüllungsanspruch (§ 323 Abs. 1 BGB)

S hat gegen V einen fälligen Anspruch auf Nacherfüllung durch Nachbesserung gem. § 437 Nr. 1, § 439 Abs. 1 Alt. 1 BGB.

d) Fristsetzung oder Entbehrlichkeit

Gem. § 323 Abs. 1 BGB müsste der Gläubiger dem Schuldner eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt haben. Vorliegend hat S jedoch nur die Reparatur des Fahrzeugs gefordert, ohne hierzu eine Frist gesetzt zu haben.

Die Fristsetzung könnte jedoch gem. § 323 Abs. 2 Nr. 1 BGB entbehrlich sein. V erklärte dem S, er werde dem Reparaturverlangen auf keinen Fall nachkommen. Hierin ist eine ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung zu sehen. Die Fristsetzung war somit gem. § 323 Abs. 2 Nr. 1 BGB entbehrlich.

e) Kein gesetzlicher Ausschluss des Rücktrittsrechts

Das Rücktrittsrecht des S ist jedoch gem. § 323 Abs. 5 S. 2 BGB ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung des V, also der Mangel an dem Fahrzeug, unerheblich ist.

Unerheblich ist eine Pflichtverletzung jedenfalls, wenn durch sie das Leistungsinteresse des Gläubigers unter Berücksichtigung einer umfassenden Interessenabwägung nicht spürbar gestört wird.

Eine Unerheblichkeit der Pflichtverletzung ist aber auch anzunehmen, wenn durch sie das Leistungsinteresse des Gläubigers zwar beeinträchtigt wird, die Beeinträchtigung gegenüber dem Interesse der Parteien am Bestand des Vertrages in seiner Gesamtheit – unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles – jedoch als nachrangig anzusehen ist.

Es ist somit eine umfassende Interessenabwägung anzustellen, bei der insbesondere der Beseitigungsaufwand und der Grad der Beeinträchtigung zu beachten sind. Im vorliegenden Fall kann S den Lieferwagen nicht zu dem gewünschten Zweck verwenden, da ein Zugang zur Ladefläche nicht möglich ist. Da ein vertragsgemäßer Zustand jedoch durch einen besonders geringen Aufwand (Reparaturkosten i.H.v. 89,00 Euro) hergestellt werden kann, ist dieser Mangel als unerheblich anzusehen, sodass der Rücktritt gem. § 323 Abs. 5 S. 2 BGB ausgeschlossen ist.

2. Zwischenergebnis

Ein Rücktrittsgrund besteht somit nicht. S ist nicht wirksam vom Vertrag zurückgetreten. Der Anspruch aus Rückgewährschuldverhältnis ist nicht entstanden.

II. Ergebnis

Ein Anspruch des S gegen V auf Rückzahlung des Kaufpreises besteht nicht.

Hinweis: Aufgrund der Formulierung „statt zurückzutreten“ im § 441 BGB, sind die gleichen Voraussetzungen, ergänzt um eine zu begründende Minderungshöhe, zu prüfen, wenn der Anspruch auf Minderung des Kaufpreises geprüft wird.

D. Anspruch des S gegen V auf Schadensersatz i.H.v. 89 Euro gem. §§ 437 Nr. 3 Alt. 1, 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 Abs. 1 S. 1 BGB.

S könnte einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung i. H. v. 89,00 Euro aus §§ 437 Nr. 3 Alt. 1, 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 Abs. 1 S. 1 BGB gegen V haben.

I. Anspruch entstanden

Der Anspruch müsste entstanden sein, hierzu bedarf es eines wirksamen Kaufvertrages.

1. Wirksamer Kaufvertrag

S und V haben einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen.

2. Pflichtverletzung

V müsste eine Pflicht aus dem Kaufvertrag verletzt haben. Der Lieferwagen war bei Gefahrübergang mangelhaft, sodass der Schuldner seine Leistung nicht wie geschuldet erbracht hat (sog. Schlechtleistung) und mithin eine Pflichtverletzung des V vorliegt.

3. Kein grundsätzlicher Ausschluss der Mängelgewährleistungsrechte

Ein gesetzlicher (vgl. § 442 BGB) oder vertraglicher (vgl. § 444 BGB) Ausschluss von Gewährleistungsrechten ist vorliegend nicht einschlägig. Insbesondere greift § 442 Abs. 1 BGB nicht ein, da S den Mangel bei Übergabe unverschuldet nicht bemerkt hat.

4. Fristsetzung

S müsste dem V gem. § 281 Abs. 1 S. 1 BGB eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt haben. Hier hat S dem V indes keine Frist gesetzt.

Eine Fristsetzung könnte jedoch nach § 281 Abs. 2 Var. 1 BGB entbehrlich gewesen sein. Danach ist eine Fristsetzung entbehrlich, wenn der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert. V verweigert die Reparatur des Lieferwagens mit der Begründung, der Kaufvertrag sei erfüllt und damit erledigt. Hierin liegt eine ernsthafte und endgültige Leistungsverweigerung, sodass eine Fristsetzung nach § 281 Abs. 2 Var. 1 BGB entbehrlich war.

5. Vertretenmüssen

V müsste die Pflichtverletzung gem. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB zu vertreten haben. Das Vertretenmüssen bemisst sich nach §§ 276, 278 BGB. Nach § 276 Abs. 1 S. 1 BGB hat der Schuldner grundsätzlich Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Anhaltspunkte für ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten des V sind dem Sachverhalt nicht zu entnehmen, sodass auf die Vermutungsregelung des § 280 Abs. 1 S. 2 BGB zurückgegriffen werden kann. Danach wird ein Vertretenmüssen des Schuldners vermutet, wenn er sich nicht exkulpieren kann.

Eine Exkulpation ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich, sodass vermutet wird, dass V die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

6. Kausaler Schaden

S hat einen kausalen Schaden i.H.v. 89,00 Euro, da der Lieferwagen um die erforderlichen Reparaturkosten weniger wert ist als ein mangelfreies Fahrzeug.

7. Zwischenergebnis

Der Anspruch ist entstanden.

II. Anspruch nicht erloschen

Erlöschensgründe sind nicht ersichtlich, der Anspruch ist auch nicht untergegangen.

III. Anspruch durchsetzbar

Durchsetzbarkeitshindernisse sind nicht ersichtlich, der Anspruch auf Schadensersatz ist auch durchsetzbar.

IV. Ergebnis

S hat einen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 89,00 Euro gem. § 437 Nr. 3 Alt. 1, §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 Abs. 1 BGB gegen V.

Hinweis: Würde der Wagen nicht für eine gewerbliche Tätigkeit, sondern als Verbraucher gekauft, ist in der Fristsetzungsprüfung des Schadensersatzes und des Rücktritts die (vergleichsweise) neue Vorschrift des § 475d BGB zu berücksichtigen.

Merke: Unter den Schadensersatz „statt der Leistung“ fallen alle Schadenspositionen, die durch eine Nachholung der zunächst ausgebliebenen Leistung bis zum letztmöglichen Zeitpunkt hätten vermieden werden können und das Interesse des Gläubigers an der Leistung als solcher befriedigen. Beachtlich erscheint in diesem Zusammenhang, dass gem. § 281 Abs. 1 S. 3 BGB ein Schadensersatz statt der ganzen Leistung nur verlangt werden kann, wenn die Pflichtverletzung nicht unerheblich ist. Dieses ist bei der vergleichsweise günstigen und einfachen Reparatur hier allerdings der Fall.